

Teilzeitarbeit

Entzauberung eines Vorzeigemodells

Bildung Montag, 5. August, 06:00



Kind, Haushalt und Job – sind sie wirklich vernünftig zu vereinbaren? (Bild: Keystone)

Wird die faktische Ungleichheit der Geschlechter beklagt, ist der Ruf nach mehr Möglichkeiten für Teilzeitarbeit nicht weit. Doch es ist ausgerechnet die Teilzeitarbeit, welche zur Benachteiligung der Frauen beiträgt.

Sibilla Bondolfi

Fast 60 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiten heute in einem Teilzeitpensum – die Tendenz ist steigend. Teilzeitarbeit hat zweifellos ihre Vorteile: Erwerbstätige haben mehr Zeit für Familie, Haushalt, Erholung oder Freizeitbeschäftigungen. Teilzeitarbeit gilt ausserdem als Gleichstellungsmassnahme und wird daher unumwunden propagiert, und zwar von privaten wie von staatlichen Akteuren.

Der Staat zahlt doppelt

Staatliche Institutionen versuchen, den Betrieben Teilzeitarbeit schmackhaft zu machen. «Unternehmen, die Beschäftigten mit Familienpflichten entgegenkommen, nützen auch sich selbst», heisst es etwa im KMU-Handbuch «Beruf und Familie» vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco). Teilzeitarbeit sei zwar mit einem leicht erhöhten Koordinations- und Verwaltungsaufwand verbunden, sonst aber sei sie fast kostenneutral, behauptet das Seco.

Es bleibt aber nicht bei begeisterten Anpreisungen. Mit einkommensabhängigen Subventionen und gemeinsamer Besteuerung von Ehepaaren wird das Teilzeitmodell begünstigt. Der Staat schafft sogar direkte Anreize: So richtet die Stadt Zürich Eltern aus schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Kleinkinderbetreuungsbeitrag in der Höhe von bis zu 2808 Franken aus, wenn das Kind nicht mehr als drei Tage pro Woche durch Dritte betreut wird. Im Merkblatt «Kleinkinderbetreuungsbeiträge» heisst es zu den finanziellen Beiträgen an Eltern: «Diese sollen es ihnen ermöglichen, ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, damit sie die Betreuung der Kinder selber übernehmen können.»

Überdies kann der Bund gemäss dem Gleichstellungsgesetz öffentlichen oder privaten Institutionen Finanzhilfen gewähren. Der Kredit wird jährlich festgelegt und betrug im Jahr 2012 rund 4,3 Millionen Franken. Zwischen 1996 und 2013 hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) 20 Projekte im Bereich Arbeitszeit und Teilzeitarbeit unterstützt. Gegenwärtig werden vier Projekte zur Förderung von Teilzeitarbeit unterstützt, mit insgesamt 836 780 Franken. Damit investiert der Staat doppelt: Er bildet junge Menschen kostenintensiv aus, um sie später mit Förderprogrammen zu Teilzeitarbeit zu animieren.

Nicht nur fliessen staatliche Gelder in die Kampagnen, dem Staat entgehen so auch Einkünfte: Aus den zum «vollen Tarif» ausgebildeten Arbeitnehmern schöpft er nur eine «Teilrendite». Die Ermutigung der Arbeitnehmenden zu Teilzeitarbeit ist daher wohl rein ideologischer Natur.

Paradoxerweise kann es sich hingegen für den Staat auszahlen, die Schaffung von Teilzeitstellen zu fördern, sollte die Wirtschaft ohne diese staatlichen Fördermassnahmen zu wenig Teilzeitstellen anbieten. Denn ohne ein ausreichendes Angebot an Teilzeitstellen würden sich wohl viele Frauen mit Kindern ganz aus dem Arbeitsleben zurückziehen, was aus staatlicher und volkswirtschaftlicher Sicht noch verheerender wäre.

Teilzeitarbeit ist der faktischen Gleichstellung der Geschlechter nicht gerade förderlich. Mit einem Teilzeitpensum ist eine Karriere nur schwer möglich, in leitenden Positionen gibt es weniger Teilzeitbeschäftigte als bei Angestellten der tieferen Hierarchiestufen. Der Arbeitsplatz ist weniger sicher, da ein Teilzeiterwerbstätiger eher entlassen wird als ein Vollzeitwerbstätiger. Zudem ergeben sich Nachteile bei AHV, Pensionskasse und Unfallversicherung. Da Frauen nicht einmal 30 Prozent der Vollzeitwerbstätigen, hingegen fast 80 Prozent der Teilzeitarbeitenden stellen, sind sie von diesen Nachteilen besonders betroffen. Teilzeitarbeit von Frauen ist eine Mitursache der weiblichen Untervertretung in Kaderpositionen sowie der Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern.

Das Dilemma haben auch staatliche Akteure erkannt. Das Bundesamt für Statistik (BfS) schreibt auf der Homepage von der «zweispältigen Bedeutung» der Teilzeitarbeit für die Gleichstellung der Geschlechter. Und das EBG stellt in einem Bericht zur Anerkennung und Aufwertung der Betreuungsarbeit fest: «Wer heute unbezahlte Care-Arbeit leistet, nimmt eine Reihe von teilweise beträchtlichen Nachteilen in Kauf.» Und weiter: «Weil nach wie vor Frauen einen Grossteil dieser Arbeit leisten, sind sie es, die am häufigsten mit den nachteiligen Konsequenzen konfrontiert sind.» Folgerichtig unterstützt das EBG besonders viele Projekte, welche die Teilzeitarbeit von Männern fördern. Ganz nach dem Motto: Wenn schon Nachteile, dann sollen diese auch gerecht auf die Geschlechter verteilt werden.

Teilzeiter bekommt die Kinder

Als handfester Vorteil entpuppt sich die Teilzeitarbeit hingegen, wenn es zu einer Scheidung kommt. Salopp gesagt bekommt derjenige Elternteil, der Teilzeit arbeitet, die Obhut über die Kinder plus Unterhaltszahlungen. Der teilzeitarbeitende Elternteil wird nicht immer gezwungen, das Pensum zu erhöhen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist ein Vollzeitpensum erst zumutbar, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Überhaupt eine Arbeit aufnehmen muss der erziehende und damit unterhaltsberechtignte Elternteil ohnehin erst, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist.

Mit der geplanten Revision des Unterhaltsrechts spitzt sich das Ungleichgewicht zwischen vollzeit- und teilzeitarbeitenden Elternteilen zu: Die geplanten Änderungen des Zivilgesetzbuchs sehen vor, dass die Kinderbetreuung im Unterhaltsanspruch der Kinder einzurechnen ist. Dadurch wird für Teilzeiter ein Anreiz geschaffen, das Arbeitspensum klein zu halten, denn sie werden ja «bezahlt» dafür, die Kinder selbst zu betreuen.

Widersprüchliche Anreize

In der Konstellation eines gutverdienenden Unterhaltspflichtigen und eines schlecht ausgebildeten betreuenden Elternteils ist es für Letzteren besonders lohnenswert, die Arbeitstätigkeit nicht auszubauen. Weniger rosig sieht es für den Teilzeiter hingegen aus, wenn der Unterhaltspflichtige in einer wirtschaftlich schwachen Position ist. Der Teilzeiter wird dann unter Umständen sozialhilfeabhängig und muss später die Sozialhilfebeiträge allein zurückzahlen. Denn weder das geltende Recht noch der Revisionsvorschlag sehen eine Mankoteilung vor. Nicht nur für den Teilzeitarbeitenden bedeutet dies ein böses Erwachen, auch für den Staat, welcher die Sozialhilfe bezahlen muss, rächt es sich, dass er zuvor die finanzielle Unselbständigkeit von Teilzeitern gefördert hat.

Ist die Teilzeitarbeit als Vorzeigemodell also gescheitert? Pauschale Antworten gibt es nicht. Ob und in welchem Pensum gearbeitet wird, soll ein freier Entscheid des Individuums sein, denn der Einzelne kann am besten beurteilen, welches Modell seinen Bedürfnissen entspricht. Dies bedingt aber, dass eine echte Wahlfreiheit besteht, welche nicht durch gesellschaftlichen Druck oder staatliche Anreize beeinflusst wird. Die direkte und indirekte staatliche Förderung eines für die Volkswirtschaft, den Staatshaushalt sowie die Gleichstellung der Geschlechter derart zweischneidigen Modells wie der Teilzeitarbeit ist zumindest fragwürdig.

Mehr zum Thema «Entzauberung eines Vorzeigemodells»

INTERVIEW: «Kinder und Steuern hemmen die Karrieren von Frauen»

